



Solothurner  
Turnverband

# STATUTEN

29. November 2025

Änderungen mit roter Farbe



Dorneck-Thierstein



Olten-Gösigen



Solothurn und Umgebung



Thal-Gäu



## Übersicht

	Allgemeines	Seite	2	
	Abkürzungen	Seite	2	
1.	Name und Sitz	Seite	3	
2.	Zweck, Haftung und Zugehörigkeit	Seite	3 bis	4
3.	Bestand des Verbandes	Seite	5 bis	6
4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite	7 bis	9
5.	Organisation	Seite	9 bis	17
6.	Finanzen	Seite	17 bis	18
7.	Schlussbestimmungen	Seite	18 bis	19

## Allgemeines

In den vorliegenden Statuten wurden zwecks sprachlicher Vereinfachung und Lesbarkeit die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet, wo nicht die gendergerechte Schreibweise verwendet werden kann. Selbstverständlich gelten diese Formulierungen auch für die entsprechende weibliche Form.

## Abkürzungen

<b>DV</b>	Delegiertenversammlung
<b>RTV</b>	Regionaltturnverband
<b>aTuTi</b>	Vereinigung alt Turner und Turnerinnen des Kantons Solothurn
<b>SOTV</b>	Solothurner Turnverband
<b>STV</b>	Schweizerischer Turnverband



## 1. Name und Sitz

<b>Name</b>	Art. 1
<b>Rechtspersönlichkeit</b>	<p>Der im Jahre 2000 gegründete Solothurner Turnverband (SOTV*) ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>*Der SOTV ist aus dem Projekt Gesamtverband des Solothurner Kantonaltturnverbandes (Gründungsjahr 1862) und des Solothurnischen Fraueturnverbandes (Gründungsjahr 1924) hervorgegangen. Bei zukünftigen Jubiläumsfestivitäten des SOTV wird das Jahr 1862 berücksichtigt.</p>
<b>Sitz</b>	<p>Art. 2</p> <p>Das Rechtsdomizil des Verbandes befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten. Wohnt dieser nicht im Kanton Solothurn, so ist das Rechtsdomizil Solothurn.</p>

## 2. Zweck, Haftung und Zugehörigkeit

<b>Zweck</b>	<p>Art. 3.1</p> <p>Der SOTV vereint die Regionalturn- und Fachverbände und Turnvereine im Kanton Solothurn und unterstützt und fördert deren Aktivitäten.</p> <p>Art. 3.2</p> <p>Als polysportiver Verband setzt sich der SOTV für die Verbreitung des Turngedankens und für die Pflege und Förderung des Breiten- und Spitzensportes im Kanton Solothurn ein. Er ist politisch und konfessionell neutral.</p>
<b>Haftung</b>	<p>Art. 4</p> <p>Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbarer Handlung.</p>

**Zugehörigkeit****Art. 5**

Der SOTV ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

**Ethik – Statut****Art. 6**

Der SOTV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der SOTV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der SOTV unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Regionalturnverbände, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen, und Funktionär:innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG).

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der SOTV anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.



### 3. Bestand des Verbandes

<b>Mitgliederkategorien</b>	<p>Art. 7 Dem SOTV gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Vereine</li><li>▪ die Regionalturnverbände</li><li>▪ die Fachverbände</li><li>▪ die aTuTi</li><li>▪ die Ehrenmitglieder</li><li>▪ die Verdienstnadelträger:innen</li></ul>
<b>Vereine</b>	<p>Art. 8 Ein Verein wird durch Aufnahme als Mitglied im SOTV gleichzeitig auch Mitglied des entsprechenden Regionalverbandes.</p>
<b>Regionalturnverbände und Fachverbände</b>	<p>Art. 8.1 Regionalturn- und Fachverbände, welche dem SOTV beitreten möchten, müssen dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einreichen und ihre Statuten durch den SOTV genehmigen lassen.</p> <p>Art. 8.2 Die DV des SOTV beschliesst über die Aufnahme und den Austritt eines Regionalturn- und Fachverbandes.</p>
<b>Vereinigung alt Turner und Turnerinnen</b>	<p>Art. 9 Die Vereinigung alt Turner und Turnerinnen unterstützt den SOTV auf freiwilliger Basis im Rahmen ihrer gesellschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten.</p>
<b>Ehrenmitglieder</b>	<p>Art. 10 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienst des SOTV erworben, oder wer sich um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat. Das Ehrungsreglement legt die Voraussetzungen fest. Die Ernennung erfolgt durch die DV auf Antrag des Vorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der SOTV verleihen kann.</p>

**Verdienstnadelträger**

## Art. 11

Zum Verdienstnadelträger:in kann ernannt werden, wer sich um den SOTV oder die Förderung von Turnen und Sport verdient gemacht hat. Das Ehrensreglement legt die Voraussetzungen fest. Die Ernennung erfolgt durch die DV auf Antrag des Vorstandes.

**Einstellung in den Rechten**

## Art. 12

Der Vorstand kann einem Mitglied, welches seine Pflichten in grober Weise verletzt, vorübergehend das Stimm- und Wahlrecht und die Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen entziehen. Solche Beschlüsse des Vorstandes sind der nächsten ordentlichen DV zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Ausschluss**

## Art. 13.1

Mitglieder können vom SOTV ausgeschlossen werden, wenn

- sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die SOTV-Statuten, Reglemente, Richtlinien oder Vereinbarungen verstossen.
- sie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SOTV nicht erfüllen.
- ein behördlich festgestellter Ethikverstoss des Mitglieds vorliegt.

## Art. 13.2

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die DV auf Antrag des Vorstandes oder der Regionendelegiertenversammlung.

## Art 13.3

Das betroffene Mitglied ist davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ausschlüsse sind im offiziellen DV-Protokoll-Organ des SOTV zu veröffentlichen.



## 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Allgemeine Rechte

#### Art. 14

Die Vereine, Regionalturn- und Fachverbände sowie die aTuTi sind im Rahmen dieser Statuten selbständig.

### Stimm- und Wahlrecht

#### Art. 15.1

Die Vereine, RTV, Fachverbände, aTuTi und Ehrenmitglieder des SOTV sind an der DV stimm- und wahlberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht für VS und TL ist im Art. 26 geregelt. Die Verdienstnadelträger:innen sind an der DV nicht stimmberechtigt. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

#### Art. 15.2

Die Vereine haben für je 35 beitragszahlende Mitglieder, die im Etat ausgewiesen werden, Anrecht auf einen Delegierten. Sie sind aber in jedem Fall berechtigt, mindestens zwei Delegierte zu stellen.

#### Art. 15.3

Die Regionalturn- und Fachverbände ernennen je zwei, die aTuTi deren vier Delegierte.

### Allgemeine Pflichten / Austritt / Sanktionen / Bussen

#### Art. 16.1

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des SOTV und des STV zu unterstützen und deren Statuten und Reglemente einzuhalten.

#### Art. 16.2

Austritte sind nur auf Ende eines Verbandsjahres möglich und müssen dem Vorstand spätestens drei Monate im Voraus schriftlich eingereicht werden. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Austritt bestehen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Angebot und die Dienstleistungen des SOTV und der über- bzw. untergeordneten Verbände.

**Art. 16.3**

Für unentschuldigtes Fernbleiben an obligatorischen Kursen und Versammlungen kann der Vorstand Bussen aussprechen, die den Betroffenen vorgängig zur Kenntnis zu bringen sind. Die Höhe der Bussen wird in einem separaten Reglement festgelegt.

**Pflichten der Vereine****Art. 17**

Die Vereine:

- unterstützen den SOTV in allen seinen Bestrebungen unter Beachtung der Statuten, Reglemente und Verträge des STV und des SOTV
- führen den Turnbetrieb nach den technischen Richtlinien des SOTV
- nehmen an Kursen, Versammlungen und Anlässen des SOTV teil
- halten die Fristen bezüglich des Meldewesens oder Erhebungen jeder Art ein
- besuchen die DV des SOTV
- erfassen alle Mitglieder in der STV-Datenbank
- bezahlen den Regionalturnverbänden, dem SOTV und STV die geschuldeten Mitgliederbeiträge
- stellen sicher, dass alle aktiven Mitglieder bei der SVK versichert sind.

**Pflichten der Regionalturnverbände****Art. 18**

Die Regionalturnverbände:

- unterstützen den SOTV und den STV in allen ihren Bestrebungen
- führen in ihren Regionen die im genehmigten Jahresprogramm (siehe Art. 23) enthaltenen Anlässe, Kurse und Aktivitäten durch. Das Jahresprogramm ist verbindlich
- halten alljährlich vor der DV des SOTV ihre eigene DV ab

**Pflichten der Fachverbände****Art. 19.1**

Die Fachverbände unterstützen den SOTV und den STV im Rahmen ihrer technischen Ausrichtung.

**Art. 19.2**

Sie bieten Kurse und Wettkämpfe an, die sie selbst oder in Zusammenarbeit mit dem SOTV durchführen. Die Termine sind mit dem SOTV zu koordinieren.

**Art. 19.3**

Sie unterstellen sich den Statuten und Reglementen des SOTV und des STV. Im Übrigen sind die Fachverbände selbständig.

## 5. Organisation

**Organe****Art. 20**

Die Organe des SOTV sind:

- Delegiertenversammlung
- Revisionsstelle
- Vorstand
- Technische Leitung
- Finanzausschuss
- Kommissionen und Projektgruppen

**Beschlussfassung****Art. 21.1**

Das erforderliche Mehr wird aufgrund der beim Appell anwesenden Stimmberechtigten ermittelt.

**Art. 21.2**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung und Wahl verlangen.

**Art. 21.3**

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr und im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Vorsitzende.

**Art. 21.4**

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

**Wahlbüro**

Art. 22

Als Wahlbüro amten die Revisionsstelle und die Stimmzähler.

***Die ordentliche Delegiertenversammlung***

## Zuständigkeit

Art. 23

Die DV bildet das oberste Organ des SOTV. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme der Tätigkeitsberichte des Präsidenten und des TL-Chefs.
- Beschlussfassung über die Statuten
- Genehmigung von Beschlüssen des Vorstandes über die Einstellung der Rechte von Mitgliedern
- Entscheid über Beschwerden und besondere Anträge
- Entscheide über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ernennung von Verdienstnadelträgern:innen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme der Rechnungen (inkl. Vermögen) der RTV
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Kantonalpräsidenten und des Vorstandes
- Wahl des TL-Chefs und der Techn. Leitung
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des Organisators des Kantonalturnfestes



- 
- Zusammensetzung**
- Art. 24.1  
Die DV setzt sich aus den Delegierten der Vereine, der RTV, der Fachverbände, der aTuTi sowie den Ehrenmitgliedern, den Verdienstnadelträgern, dem Vorstand und der Technischen Leitung des SOTV zusammen.
- Art. 24.2  
Sie findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
- Art. 24.3  
Der Versand der Einladungen mit den Traktanden hat vier Wochen vor der DV zu erfolgen.
- Anträge**
- Art. 25  
Anträge z.H. der DV müssen dem Vorstand schriftlich und drei Wochen vor der DV eingereicht werden (Poststempel). Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies verlangen.
- Stimm- und Wahlrecht**
- Art. 26  
Zusätzlich zu den im Artikel 15.1 genannten Mitgliedern sind die Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Leitung stimm- und wahlberechtigt.
- Die ausserordentliche Delegiertenversammlung***
- Einberufung**
- Art. 27  
Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereine oder zwei RTV dies verlangen oder wenn der Vorstand des SOTV es für notwendig erachtet.



## **Der Vorstand**

### **Zusammensetzung und Amtsdauer**

Art. 28.1

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Art. 28.2

Es ist eine Parität zwischen Turner:innen anzustreben, jedoch gilt grundsätzlich Fachkompetenz vor Geschlecht.

Art. 28.3

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die DV für die Dauer von drei Jahren. Die Amtsdauer beginnt nach der DV.

Art. 28.4

Die Präsidenten der RTV sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes des SOTV.

### **Interessenkonflikte**

Art. 29

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeiten ausschliesslich im Interesse des SOTV aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für die Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses ein anderes Mitglied aus dem Vorstand.



Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im SOTV stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## Rechte und Pflichten

### Art. 30.1

Der Vorstand vertritt den SOTV gegenüber Dritten.

### Art. 30.2

Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Erarbeitung eines führungspolitischen Leitbildes
- Ausarbeitung einer mittel- und langfristigen Planung
- Herausgabe von Reglementen und Weisungen
- Organisation des Kantonalturfestes in Verbindung mit der Technischen Leitung und dem Organisator
- Abfassung der Tätigkeitsberichte zuhanden der DV
- Verabschiedung der Rechnung und des Budgets zuhanden der DV
- Verwaltung der Kantonalfinanzen, der Fonds und Beschlussfassung über die vom Finanzausschuss beantragte Aufteilung der Mitgliederbeiträge auf die RTV
- Entscheid über einmalige Kredite bis zu einem von der DV festgelegten Betrag pro Rechnungsjahr
- Abnahme der Berichte der Kommissionen und Projektgruppen
- Genehmigung der Statuten von Vereinen, Regionalturn- und Fachverbänden und der aTuTi



- Wahl des Organisators der DV
- Bestimmung der kantonalen Delegierten für die Abgeordnetenversammlung des STV
- Erstellen des Etats für den STV
- Führung des Protokolls an Sitzungen und Versammlungen
- Führung eines Newsletters
- Festsetzung von Beiträgen auf Unterstützungsgesuche
- Regelt sämtliche administrativen Aufgaben

#### Art. 30.3

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen.

#### Art. 30.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, respektive Vorsitzende.

#### Art. 30.5

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Kantonalpräsident oder im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### ***Die Technische Leitung***

#### **Zusammensetzung und Amtdauer**

##### Art. 31.1

Die Technische Leitung umfasst mindestens fünf Mitglieder.

##### Art. 31.2

Die Wahl der Technischen Leitung erfolgt durch die DV für die Dauer von drei Jahren. Der Amtsantritt beginnt nach der DV.



---

	<p>Art. 31.3 Die Technischen Leiter der RTV sind von Amtes wegen Mitglieder der Technischen Leitung des SOTV.</p>
<p><b>Aufgabenbereich der Technischen Leitung</b></p>	<p>Art. 32 Die Technische Leitung ist für alle turntechnischen Belange verantwortlich und koordiniert die Tätigkeiten der Abteilungen und Ressorts und deren Zusammenarbeit mit den RTV. Sie ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Wahl der Abteilungsmitglieder</li><li>▪ die Wahl der Ressortmitglieder</li><li>▪ die Wahl der Fachgruppenmitglieder</li><li>▪ die kurzfristigen Zielsetzungen, die kurzfristige Planung und den technischen Kursplan</li><li>▪ die Durchführung von Kursen und den Besuch der STV-Kurse</li><li>▪ die Vorbereitung und Durchführung der Wettkämpfe und Vorführungen am Kantonaltturnfest</li><li>▪ die Durchführung der kantonalen Anlässe (Ausschreibung, Vergabe, Erlass der einschlägigen Reglemente und Pflichtenhefte)</li><li>▪ die Verbindung zu den Regionalturn- und Fachverbänden im technischen Bereich</li></ul>
<p><b><i>Der Finanzausschuss</i></b></p>	
<p><b>Zusammensetzung und Amtsdauer</b></p>	<p>Art. 33 Der Finanzausschuss umfasst mindestens fünf Mitglieder. Der Finanzchef des SOTV und jene der RTV sind von Amtes wegen Mitglied.</p>
<p><b>Aufgabenbereich</b></p>	<p>Art. 34.1 Der Finanzausschuss erarbeitet die kurz- und mittelfristige Planung der Finanzen des SOTV und der RTV.</p>



Art. 34.2  
Berät den Vorstand in Vermögens- und Anlagefragen.

### ***Die Revisionsstelle***

**Zusammensetzung und Amtsdauer** Art. 35.1  
Die Revisionsstelle besteht aus fünf natürlichen Personen. Jeder Regionalturnverband muss mit einer Person vertreten sein.

Art. 35.2  
Die Wahl des Präsidiums sowie der Mitglieder der Revisionsstelle erfolgt durch die DV für die Dauer von drei Jahren. Die Amtsdauer beginnt nach der DV. Eine Wiederwahl ist möglich.

**Aufgabenbereich** Art. 36  
Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und die Vermögensverwaltung des SOTV und der RTV zu prüfen.

Sie erstattet der jeweiligen DV einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

Sie überwacht das Wahl- und Stimmbüro an der DV.



## **Die Kommissionen und Projektgruppen**

<b>Zusammensetzung und Amtsdauer</b>	<b>Art. 37.1</b> Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen und Projektgruppen und die Technische Leitung Projektgruppen einsetzen.
	<b>Art. 37.2</b> Die Vorsitzenden der Kommissionen und die Pro- jektleiter werden vom einsetzenden Organ des SOTV ernannt. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst.

## **6. Finanzen**

<b>Einnahmen</b>	<b>Art. 38</b> Die Einnahmen der Verbandskasse setzen sich insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, aus Vermögenserträgen, Sponsoring, Subventionen, Spenden und aus den Aktivitäten des SOTV zu- sammen.
<b>Mitgliederbeiträge</b>	<b>Art. 39</b> Die Vereine entrichten die Mitgliederbeiträge für den SOTV und die RTV gemeinsam aufgrund des Etats. Der Vorstand regelt die Fälligkeit.
<b>Beitragsbefreiung</b>	<b>Art. 40</b> Ehrenmitglieder der Vereine, die RTV, die Fachver- bände sowie aTuTi leisten keine Mitgliederbeiträge.
<b>Ausgaben</b>	<b>Art. 41.1</b> Die Ausgaben werden im Budget festgelegt.
	<b>Art. 41.2</b> Der Vorstand und die Technische Leitung entschei- den im Rahmen dieses Budgets.

**Vermögensanlage**

## Art. 42

Das Vermögen des SOTV darf grundsätzlich nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Maximal ein Fünftel des Vermögens darf in schweizerischen Aktien oder schweizerischen Anlagefonds angelegt werden. Dabei hat die Konto-/ Depot-Führung ausschliesslich in Schweizer Franken zu erfolgen.

**Fonds**

## Art. 43

Der SOTV kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Der Finanzchef führt darüber Sonderrechnungen.

## 7. Schlussbestimmungen

**Statutenrevision**

## Art. 44.1

Einzelne Artikel der Statuten können von der DV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

## Art. 44.2

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Vorstand oder mindestens von der Hälfte der Vereine beantragt werden. Sie wird von der DV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

**Auflösung des SOTV**

## Art. 45

Die Auflösung des SOTV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen DV mit einem Mehr von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei einer allfälligen Auflösung werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die ausserordentliche Delegiertenversammlung.



**Inkrafttreten**

Die Statuten wurden von der DV vom 29.11.2025 genehmigt und treten mit der Annahme durch die DV in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Statuten werden die Statuten vom 02.12.2023 sowie alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Balm bei Günsberg, 29. November 2025

Solothurner Turnverband SOTV

Präsident:

Christian Sutter

Sekretärin:

Simone Grimm

Aarau, 19.12.2025

Schweizerischer Turnverband STV

Zentralpräsident

Fabio Corti

Direktion

Stefan Riner

